



Mittwoch, 7. Dezember 2022, 19.30 Uhr
Mehrzweckhalle Gillmatten

Traktanden

01	Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 15.06.2022	1
02	Kenntnisnahme Finanzplan 2023 - 2027	2
03	Beratung und Genehmigung des Budgets für das Jahr 2023, Festsetzung der Steuersätze 2023	2
04	Teilrevision des Steuerreglements Nr. 9.01.00	5
05	Teilrevision des Personalreglements Nr. 0.04.00	6
06	Planungskredit neue Mehrweckhalle inkl. Treppenturm	8
07	Verschiedenes	8

Kinderhort

Der Kinderhort im Kindergarten im Untergeschoss des Schulhauses Ameise wird ab 19.15 Uhr offen sein und eine Viertelstunde nach Ende der Gemeindeversammlung wieder schliessen. Wir bitten alle Eltern, welche dieses Angebot nutzen möchten, ihre Kinder **bis am Montag, 05.12.2022, 12.00 Uhr namentlich** anzumelden: Telefonisch: 061 756 99 00 oder via E-Mail: gemeinde@duggingen.ch

Detaillierte Unterlagen

Die detaillierten Unterlagen zu den Traktanden 02 bis 06 sind ab dem 18.11.2022 im Internet unter www.duggingen.ch (→ Politik → Gemeindeversammlung) abrufbar. Zudem können sie bis zur Gemeindeversammlung am Schalter der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Aufgrund der Datenschutzgesetzgebung ist das detaillierte Protokoll der letzten Gemeindeversammlung (Traktandum 01) nicht im Internet abrufbar. Den Haushaltungen wird das Protokoll als Anhang der schriftlich versandten Einladung zugestellt. Weitere Interessierte können das Protokoll bei der Gemeindeverwaltung ab dem 18.11.2022 einsehen, per E-Mail an gemeinde@duggingen.ch als PDF-Dokument bestellen oder eine gedruckte Version gegen Gebühr beziehen. Das Beschlussprotokoll wird nach der Gemeindeversammlung aufgeschaltet.

Beschwerden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können von Stimmberechtigten der Gemeinde bei Verletzung formeller Vorschriften durch Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden (§ 172 Abs. 2 und § 173 Abs. 2 GemG).

Beschwerdefristen (§ 175, Abs. 2 GemG)

Eine Beschwerde gemäss § 172 Abs. 2 ist wie folgt einzureichen:

- wegen mangelhafter Vorbereitung der Gemeindeversammlung innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes
 - wegen mangelhafter Durchführung der Gemeindeversammlung innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung
 - wegen übriger Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes
- Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann innert 30 Tagen ab Beschlussfassung verlangen, dass ein Gemeindeversammlungsbeschluss der Urnenabstimmung unterstellt wird (§ 49 GemG). Diese Bestimmungen gelten für die Traktanden 04, 05 und 06.

Traktandum 01 Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 15.06.2022

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15.06.2022 zu genehmigen.

Traktandum 02 Kenntnisnahme Finanzplan 2023 - 2027**Ausgangslage****Grundlagen der Finanzplanung**Zwecke und Ziele der Finanzplanung:

- Dient der finanzpolitischen Umsetzung von Entwicklungszielen der Gemeinde (finanzpolitische Führung).
- Informiert Exekutive und Verwaltung sowie die Bevölkerung über Absichten der Gemeinde und ihre mittel- und längerfristige Zielsetzung (Information).
- Wird von Exekutive und Verwaltung zur Koordination verschiedener Massnahmen- und Realisierungsplanungen (Koordinationsfunktion) eingesetzt und
- wird neben Fortschreibung der künftigen Finanzentwicklung (Finanzprognose) für die Gestaltung des finanziellen Handlungsspielraums der Gemeinde verwendet.

Der Finanzplan gibt insbesondere Auskunft über:

- Den mutmasslichen, zukünftigen Aufwand und Ertrag der Verwaltungsrechnung.
- Die geplanten, künftigen Investitionsvorhaben.
- Die Feststellung des voraussichtlichen Kapitalbedarfs für den Planungszeitraum.
- Die Tragbarkeit der Investitionsvorhaben für den Gemeindehaushalt.

Die strategischen und finanzpolitischen Zielsetzungen:

- Die Gemeinde Duggingen ist aus finanzieller Sicht ein attraktiver Lebens- und Arbeitsraum. Die Finanzpolitik ist mittels einer rollenden Finanzplanung auf Kontinuität, Stabilität und Zuverlässigkeit ausgerichtet. Ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 % wird angestrebt.
- Mass- und sinnvolle Investitionen sowie schlanke Strukturen fördern einen attraktiven Steuerfuss.
- Der Umgang mit Steuergeldern wird sparsam gestaltet.
- Öffentliche Aufgaben werden laufend auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

Einflussgrössen und Kostenfaktoren

Nachfolgend sind einige Einflussgrössen und Kostenfaktoren (ohne Spezialfinanzierungen) aufgrund der Auswertungen im Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 aufgelistet.

	Budget 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Entwicklung Einwohnerzahl	1'630	1'675	1'730	1'740	1'790
Steuerfuss	54 %	54 %	54 %	54 %	54 %
Entwicklung Steuereinnahmen (in 1'000 Franken)	3'709	3'965	4'127	4'289	4'521
Entwicklung Nettoaufwand (in 1'000 Franken)	3'923	4'471	4'560	4'651	4'744
Nettoinvestitionen allg. Haushalt (in 1'000 Franken)	1'581	29	1'096	2'470	2'854
Ergebnis Erfolgsrechnung (in 1'000 Franken)	84	-105	-173	-184	-262
Selbstfinanzierungsgrad	30 %	197 %	26 %	12 %	9 %
Entwicklung des Eigenkapitals (in 1'000 Franken)	1'776	1'671	1'498	1'314	1'052

Schlussfolgerung des Gemeinderats

Die Einflussgrössen und Kostenfaktoren zeigen auf, dass die geplanten Investitionen, trotz tiefem Selbstfinanzierungsgrad, tragbar sind. Bei einigen Bauprojekten werden Kostenbeiträge durch Private oder vom Kanton erwartet, welche teilweise bestätigt sind. Zudem werden der Verkaufserlös des GGA-Netzes und die Infrastrukturbeiträge Anna Zipper-Weg bzw. Hofaggerbüene in die Erfolgsrechnung fliessen und fallweise als Vorfinanzierung verbucht werden. Weiter ist im Jahr 2025 und im Jahr 2027 mit einer Zunahme der Bevölkerung zu rechnen, dies im Zusammenhang mit den geplanten Überbauungen Anna Zipper-Weg und Hofaggerbüene. Bei der Prognose der Steuereinnahmen und des Finanzausgleichs des Kantons sind die Zahlen vorsichtig-realistisch im Finanzplan berücksichtigt (u.a. Bevölkerungswachstum, bestehende und geplante Steuerreformen). Mit dem vorhandenen Eigenkapital und der finanzpolitischen Reserve können die Aufwandüberschüsse der nächsten Jahre aufgefangen werden.

Der Finanzplan wird der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht und bedarf nicht der Genehmigung.

Traktandum 03 Beratung und Genehmigung des Budgets für das Jahr 2023, Festsetzung der Steuersätze 2023**Budget 2023****Erfolgsrechnung**

Das Budget 2023 basiert auf einem neuen Steuerfuss von 54 % und ergibt, bei einem Gesamtaufwand von CHF 7'199'700 gegenüber einem Gesamtertrag von CHF 7'283'900, einen Ertragsüberschuss von CHF 84'200. Das Budget steht im Zeichen von Mindereinnahmen bei den Steuern sowie generell höheren Aufwendungen (Energiepreise, Inflation, Liefer-Engpässe, Ukraine-Krieg etc.). Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung eine Anpassung des Steuerfusses der natürlichen Personen von bisher 56 % auf neu 54 % vor. Nachdem in den letzten Jahren positive Abschlüsse resultierten, Vorfinanzierungen für Investitionen getätigt, die Verwaltung moderat erweitert und nun Rückflüsse aus dem beschlossenen Verkauf der GGA entstehen, hält es der Gemeinderat für angemessen, auch die Steuerpflichtigen moderat zu entlasten.

Die Nettoergebnisse in der Erfolgsrechnung nach Funktionen sind wie folgt:

Nettoergebnis pro Aufgabenbereich in CHF	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
0 – Allgemeine Verwaltung	1'080'200	1'037'900	987'184
1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit	171'200	164'600	98'694
2 – Bildung	2'190'500	2'066'200	2'229'971
3 – Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	- 419'300	36'500	26'883
4 – Gesundheit	256'600	232'300	257'600
5 – Soziale Sicherheit	488'600	572'700	513'067
6 – Verkehr	546'500	522'000	502'577
7 – Umweltschutz und Raumordnung	129'800	142'900	106'913
8 – Volkswirtschaft	39'000	36'100	61'130
9 – Finanzen und Steuern	- 4'567'300	- 4'442'200	- 4'803'183
<i>Total Aufwandüberschuss (Verlust)</i>		369'000	
<i>Total Ertragsüberschuss (Gewinn)</i>	84'200		19'164

Zum Budget 2023 sind einige Bereiche, welche zu diesem Ergebnis führen, speziell zu erwähnen:

- Als Haupteinnahmequelle erhält die Gemeinde Steuern von natürlichen sowie juristischen Personen. Insgesamt sind im Budgetjahr CHF 3,73 Millionen eingestellt. Mit der Steuerfusssenkung von bisher 56 % auf neu 54 % entstehen Mindereinnahmen bei den Einkommens- und Vermögenssteuern natürliche Personen. Weiter wird die vom Kanton geplante Vermögenssteuerreform (Abstimmung vom 27.11.2022) zu zusätzlichen Steuereinbussen führen.
- Im Rahmen der Umsetzungen der Steuervorlage 17 (SV17) wird bei den juristischen Personen ab dem Jahr 2023 vom Steuersatz (in % des steuerbaren Kapitals/Ertrags) auf den Steuerfuss (in % der Staatssteuer) gewechselt. Der jeweilige Steuerfuss wird von der Gemeindeversammlung festgelegt und darf maximal 55 % der Staatssteuer betragen. Wegen der Umstellung wird mit Mindereinnahmen von rund 22 % gegenüber den Vorjahren gerechnet. Diese können von den Bundessteueranteilen, die der Kanton weitergibt, nicht komplett gedeckt werden.
- Beim horizontalen Finanzausgleich sieht es positiver aus. Im Budget 2023 werden mehr Ausgleichszahlungen vom Kanton erwartet; rund CHF 304'200 gegenüber dem Vorjahresbudget. Der Finanzausgleich hängt in erster Linie von der Differenz zwischen der erwarteten Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau ab. Das Ausgleichsniveau wurde vom Kanton Basel-Landschaft für drei Jahre auf CHF 2'660 pro EinwohnerIn angehoben. Ab dem Jahr 2023 wird von CHF 2'670 ausgegangen, was aber der Regierungsrat im Juni 2023 noch festlegen muss. Die Steuerkraft richtet sich nach den verbuchten Steuereinnahmen des Jahrs 2022 sowie der Bevölkerungszahl per Ende 2022.
- Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 15.06.2022 wurde entschieden, das gemeindeeigene GGA-Netz nicht mehr selbständig zu führen bzw. dieses zu verkaufen. Durch den Verkauf an die Firma interGGA AG, Pratteln, sind im Jahr 2023 einmalige und ausserordentliche Mehreinnahmen in der maximalen Höhe von rund CHF 460'000 fällig. Der Betrag setzt sich zusammen aus CHF 350'000 gemäss Kaufofferte interGGA AG und Rest-Eigenkapital der GGA (Bilanz Konto 29005) über CHF 110'000, das aufgelöst und der Erfolgsrechnung der Gemeinde zugeführt wird.
- Bei den Löhnen des Verwaltungs- und Lehrpersonal ist ein Teuerungszuschlag von 1.0 % berücksichtigt.
- Mit Beginn des Schuljahrs 2022/2023 werden in der Primarschule sechs Einzelklassen geführt. Aufgrund der Schülerzahlen sind seit August 2022 wieder zwei Kindergärten geöffnet.
- Die Spitex Regio Birs GmbH, aber auch die KESB Birstal sowie der Sozialdienst Aesch rechnen mit einer weiteren Zunahme ihrer Leistungen.
- Aufgrund der aktuellen Wirtschaftslage bzw. den Auswirkungen des Ukraine-Krieges sind die Mehrkosten in den Bereichen Strom, Heizmaterialien und Treibstoffe einkalkuliert.

Spezialfinanzierungen

Als Spezialfinanzierungen gelten die Finanzierungen von besonders bezeichneten öffentlichen Anlagen, die nicht durch die allgemeinen Steuern, sondern hauptsächlich über Gebühren finanziert werden.

Gemeinschaftsantennenanlage (GGA)

Die Spezialfinanzierung GGA wird nach dem Verkauf an die interGGA AG aufgelöst (siehe oben).

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung (Funktion 7101) sieht einen Ertragsüberschuss von CHF 49'400 vor. Dieser wird in die Spezialfinanzierung eingelegt (Eigenkapital per 01.01.2022: CHF 756'322.30).

Abwasserbeseitigung

Ein geringer Gewinn von CHF 1'200 weist die Abwasserbeseitigung (Funktion 7201) aus. Dieser Gewinn wird mit dem vorhandenen Eigenkapital ausgeglichen (Eigenkapital per 01.01.2022: CHF 3'832'167.13).

Abfallbeseitigung

Von einem Verlust von CHF 1'700 wird bei der Abfallbeseitigung (Funktion 7301) ausgegangen. Dieser Verlust wird von der Spezialfinanzierung gedeckt (Eigenkapital per 01.01.2022: CHF 18'721.82).

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung setzt sich aus den Investitionsausgaben und den Investitionseinnahmen zusammen. Die Nettoinvestitionen werden Ende Jahr ins Verwaltungsvermögen der Bilanz übertragen. Diese Sachwerte des Verwaltungsvermögens sind während ihrer Nutzungsdauer linear abzuschreiben.

Die Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen von gesamthaft CHF 4'654'700 auf. Bei den vier Spezialfinanzierungen sind CHF 3'074'000 geplant. Dies ist mehrheitlich auf den Begleitumstand des Doppelspurausbaus der SBB zurückzuführen. Um Synergien zu nutzen, werden zeitgleich verschiedenste Bauprojekte auf dem Gemeindegebiet umgesetzt. Dabei ist noch unklar, welche Kosten die Einwohnergemeinde alleine trägt und welche von der SBB übernommen werden. Das Budget stellt somit ein Worst-Case-Szenario dar. Dabei sind folgende grössere Projekte zu erwähnen:

- Planungskredit neue Mehrzweckhalle inkl. Treppenturm (CHF 360'000)
- Sanierung Strasse inkl. Werkleitungen «Im Letten» (CHF 1'086'000)
- Sanierung Strasse inkl. Werkleitungen «Brunngasse» (CHF 382'000)
- Gemeinsame Niederzone Duggingen-Grellingen (CHF 633'000)

Im Zusammenhang mit dem Doppelspurausbau SBB:

- Sanierung Strasse inkl. Werkleitungen «Steinjucharten» (CHF 392'000)
- Sanierung Strasse inkl. Werkleitungen «Gehrenweg» (CHF 914'000)
- Werkleitungen «Bahnweg» (CHF 729'000)

Antrag

Zusammenfassend stellt der Gemeinderat folgende Anträge:

Budget 2023

Budget 2023 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 84'200 sowie Nettoinvestitionen von CHF 4'654'700

Gemeindesteuern 2023 (Steuerfüsse)

a.	Steuerfuss Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen	54 % der Staatssteuer (gemäss § 19 Abs. 2 StG)
b.	Steuerfuss Ertragssteuern von juristischen Personen	55 % der Staatssteuer (gemäss § 58 Abs. 2 + § 66 Abs. 2 StG)
c.	Steuerfuss Kapitalsteuern von juristischen Personen	55 % der Staatssteuer (gemäss § 62 Abs. 2 + § 66 Abs. 2 StG)
d.	Steuerfuss für den Sondersteuersatz von juristischen Personen (Übergangsregelung von 2023 bis 2024)	55 % der Staatssteuer (gemäss § 206 Abs. 4 StG)

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2023 sowie die Steuerfüsse 2023 zu genehmigen.

Kurzbericht und Antrag GRPK zum Budget 2023

Duggingen, 2. Oktober 2022

Bericht und Empfehlung der GRPK Duggingen zum Budget 2023

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Gemeinderätin und Gemeinderäte

Wir haben als Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Duggingen die Prüfung des Budgets der Gemeinde für das Jahr 2023 vorgenommen.

Als Basis für die Prüfung dienten uns sowohl das Budget 2023, gegliedert nach Funktionen sowie nach Arten, Investitionsrechnung nach Art und Funktion, wie auch der Finanzplan 2023 – 2027. Zudem wurden die relevanten Kennzahlen zur Prüfung herangezogen.

Wesentliche, relevante Punkte wurden mit der Gemeindeverwaltung (Marco Wartmann) unter Berücksichtigung der *Erläuterungen des Gemeinderats zum Budget 2023* geklärt.

Das Budget 2023, wie auch der Finanzplan 2023 – 2027, steht im Zeichen von wesentlichen Anpassungen auf der Ertragsseite der Gemeinde:

- Die Gemeinde Duggingen gilt hinsichtlich des horizontalen Finanzausgleiches des Kanton BL als «Nehmergegemeinde». Aufgrund einer Änderung der Berechnungsgrundlage darf Duggingen in den kommenden Jahren mit höheren Finanzausgleichszahlungen rechnen. Dies hat zur Folge, dass die Erträge aus dem Finanzausgleich im kommenden Jahr voraussichtlich um TCHF 304 steigen werden.

- Die Steuervorlage 17, welche Anfang 2020 in Kraft getreten ist, führt im kommenden Jahr zu einer weiteren Reduktion der Steuererträge bei juristischen Personen. Dies hat zur Folge, dass der Gemeinde rund TCHF 50 Steuereinnahmen entgehen werden. Die Gemeinde erhält dafür als Kompensation höhere Bundessteueranteile.
- Der Kanton BL plant eine Vermögenssteuerreform. Diese würde bei natürlichen Personen zu einer tieferen Besteuerung der Vermögenswerte führen. Dies hätte zur Folge, dass der Gemeinde rund TCHF 26 Steuereinnahmen entgehen. Um die finanziellen Auswirkungen abzufedern wäre geplant, dass die Gemeinde dafür bis 2026 höhere Kompensationsbeiträge aus dem kantonalen Finanzausgleich erhält.
- Durch den Verkauf des gemeindeeigenen GGA-Netzes erzielt die Gemeinde im Jahr 2023 voraussichtlich einen ausserordentlichen Ertrag von TCHF 460.
- Der Gemeindeversammlung wird eine Senkung des Steuerfuss von 56 % auf 54 % vorgeschlagen. Dies hätte eine nachhaltige Ertragsreduktion von rund TCHF 110 p.a. zur Folge.

Aufgrund der Nettozuwanderung kann für die kommenden Jahre mit steigenden Steuer-Erträgen gerechnet werden. Aufgrund der steigenden Inflation dürften jedoch auch die operativen Kosten weiter ansteigen.

Aufgrund der starken Investitionstätigkeit der letzten Jahre steigen die Finanzierungskosten wie auch die Abschreibungen nachhaltig an. Als Folge zeigt der Finanzplan 2023 – 2027 ein jährliches Defizit, welches durch das Eigenkapital der Gemeinde gedeckt werden soll.

Die Investitionsrechnung 2023 weist Nettoinvestitionen von 4.87 Mio. auf und liegt damit mehr als doppelt so hoch wie im laufenden Jahr. Der Grossteil (rund 3.3 Mio.) der Investitionen entfällt auf Spezialfinanzierungen (Wasser, Abwasser) und belasten dadurch die ordentliche Erfolgsrechnung der Gemeinde nicht direkt. Zudem sollen im Zusammenhang mit dem Doppelspurausbau der SBB Synergien zur Reduktion von Kosten genutzt werden.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Gemeindeverwaltung jeweils eher konservativ budgetiert – was wir grundsätzlich begrüßen. Fakt ist jedoch, dass in den letzten Jahren immer ein deutlich besseres Resultat eingefahren werden konnte als budgetiert. Der Unterschied zwischen dem budgetierten Ergebnis und dem effektiven Ergebnis betrug kumuliert rund 2.4 Mio! Insgesamt konnte die Gemeinde in den letzten 7 Jahren Reserven von nahezu 2 Mio. schaffen. Die Differenz zwischen Budget und Resultat soll nicht als mangelnde Qualität der Gemeindeverwaltung bewertet werden, sondern resultiert aus einer Kombination von umsichtigem Verwalten und positiven externen Entwicklungen (insb. Horizontalem Finanzausgleich).

Wir kommen deshalb zum Schluss, dass eine Steuersenkung von 56 % auf 54 % trotz der prognostizierten Defizite als machbar zu beurteilen ist.

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, das Budget 2023 anzunehmen.

Im Namen der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Duggingen

Matthias Pfeifer, Präsident
Markus Arigoni, Vizepräsident
Ramon Saladin, Mitglied

Traktandum 04 Teilrevision des Steuerreglements Nr. 9.01.00

Ausgangslage

Per 1. Januar 2020 trat die Steuervorlage 17 («SV17») in Kraft. Damit wurde das Unternehmenssteuerrecht reformiert und an die internationalen Entwicklungen angepasst sowie Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit für die Baselbieter Unternehmen geschaffen. Die Umsetzung dieser Steuergesetzänderung erfolgt im Kanton Basel-Landschaft dabei schrittweise in den Jahren 2020, 2023 sowie 2025.

Mit dem zweiten Schritt per 1. Januar 2023 findet bei den juristischen Personen der Wechsel vom Steuersatz zum Steuerfuss statt:

Gewinnsteuersatz (§ 58, Abs. 2 Steuergesetz)

In den Jahren 2020, 2021 und 2022 konnten die Gemeinden den *Gewinnsteuersatz* wie gewohnt zwischen 2 – 5 % festsetzen. Die Gemeindeversammlung hat jeweils einen Steuersatz von 4.5 % genehmigt. Ab dem Jahr 2023 erfolgt die Umstellung auf den *Gemeindesteuerfuss*, welcher maximal 55 % der Staatssteuer betragen wird. Gleiches gilt für Vereine, Stiftungen, Kapitalgesellschaften mit ideellen Zwecken und übrige juristische Personen, wobei Gewinne bis 20'000 Franken *nicht* besteuert werden.

Kapitalsteuersatz (§ 62, Abs. 2 Steuergesetz)

In den Jahren 2020, 2021 und 2022 erhoben die Gemeinden die Kapitalsteuer mit einem fixen *Kapitalsteuersatz* von 0,55 %. Ab dem Jahr 2023 erfolgt die Umstellung auf den *Gemeindesteuerfuss*, welcher maximal 55 % der Staatssteuer betragen darf. Gleiches gilt für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen, wobei Eigenkapital unter 150'000 Franken *nicht* besteuert wird.

Sondersatz für ehemalige Statusgesellschaften (§ 206 Steuergesetz)

§ 206 StG regelt die übergangsrechtlichen Folgen bei Wegfall des Steuerstatus von Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften, wonach die aufgedeckten stillen Reserven und der Goodwill innert fünf Jahren mit einem tiefen Sondersatz besteuert werden. Der Sondersteuersatz für die gesonderte Besteuerung der stillen Reserven beträgt für die Gemeinden 0,625 % (bis 31. Dezember 2022) bzw. ab 2023 höchstens 55 % der Staatssteuer von 1,6 % (bis 31. Dezember 2024). Auch hier gilt ab nächstem Jahr ein *Gemeindesteuerfuss*. Ab 2025 entfällt diese Übergangsbestimmung.

Mit Einführung der Gemeindesteuerfüsse für die juristischen Personen ist auch das kommunalen Steuerreglement Nr. 9.01.00 anzupassen, wobei die Änderungen nur § 2 «Steuersatz, Steuerfuss» betreffen:

Aktuelle Version	Neue Version
§ 2 Steuersatz, Steuerfuss <i>Die Gemeindeversammlung setzt alljährlich jeweils im Anschluss an die Beratung des Budgets / Voranschlags den Steuerfuss und die Steuersätze fest, nämlich</i>	§ 2 Steuerfüsse <i>Die Gemeindeversammlung setzt alljährlich jeweils im Anschluss an die Beratung des Budgets die Steuerfüsse fest, nämlich</i>
a. den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen.	a. den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen.
b. den Steuersatz für die Ertragssteuern der juristischen Personen.	b. den Steuerfuss für die Ertragssteuern der juristischen Personen.
c. den Steuersatz für die Kapitalsteuern der juristischen Personen.	c. den Steuerfuss für die Kapitalsteuern der juristischen Personen.
	d. für die Steuerjahre 2023 und 2024 den Steuerfuss für den Sondersteuersatz gemäss § 206 (Übergangsbestimmung).

Im Budget 2023 ist ein Steuerfuss bei den Ertrags- sowie Kapitalsteuern von 55 % der Staatsteuern berücksichtigt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision des Steuerreglements Nr. 9.01.00 zu genehmigen.

Traktandum 05 Teilrevision des Personalreglements Nr. 0.04.00

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat im Frühjahr 2022 die Verwaltungsleitung beauftragt, ein Geschäft zur Anpassung des Personalreglements vorzubereiten. Dieser Auftrag erging im Zusammenhang mit der Stellenschaffung "Kommunikation und Support", da festgestellt wurde, dass gewissen Vorgaben im aktuellen Personalreglement veraltet sind.

Generelle Änderungen

Das gesamte Personalreglement wurde seinerzeit der Einfachheit halber in Verwendung der männlichen Form verfasst. Dies war vor rund 10 Jahren üblich und allgemein akzeptiert. Heute gilt diese Praxis als veraltet. Neu werden generell geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet, jedoch ohne inoffizielle Sternchen oder andere Sonderzeichen, sondern gemäss den Rechtschreibregeln für die deutsche Sprache.

Ebenfalls wurden Begriffe aktualisiert. Die "Stellenbeschreibung" wurde z.B. durch "Stellendokumentation" ersetzt.

Im Rahmen der Teilrevision des Personalreglements kann dies als redaktionelle Anpassung betrachtet werden, ohne dass bei jedem Paragraphen ein Änderungsverweis angebracht werden muss.

Inhaltliche Änderungen in einzelnen Paragraphen

§ 4 Stellenbewirtschaftung (bisher Stellenschaffung und Bewirtschaftung)

Der Gemeinderat schafft keine einzelnen Stellen mehr und legt auch nicht mehr die Pensen und den Arbeitseinsatz der einzelnen Mitarbeitenden fest. Dafür wird neu formell festgehalten, dass das Organigramm der Gesamtverwaltung und das Gesamtpensum für öffentlich-rechtliche Anstellungen durch den Gemeinderat festzulegen sind. Lediglich bei der Funktion der Verwaltungsleitung beschliesst der Gemeinderat über die Stellendokumentation und das Pensum.

Künftig ist die Verwaltungsleitung für alle übrigen Stellendokumentationen und Einzelpensen zuständig. Damit erhöht sich die mittelfristige Flexibilität für die operative Führung und es kann rascher auf Veränderungen im Aufgabenspektrum oder im Volumen reagiert werden.

§ 5 Anstellungsbehörde und Ausschreibungsverfahren

Neben der bereits einleitend erwähnten Veränderung zur Anstellung von Mitarbeitenden ohne Personalführungsaufgaben, die neu direkt durch die Verwaltungsleitung vorgenommen werden kann, wird auch interkommunale Vereinbarungen Rechnung getragen. Mit dem neuen Absatz 1ter ist sichergestellt, dass entsprechende vertragliche Bestimmungen möglich sind und berücksichtigt werden, ohne jedoch die maximal mögliche Flexibilität der Dugginger Anstellungsbehörde einzuschränken.

§ 8 Probezeit

Im Jahr 2021 hat der Gemeinderat auf Antrag der Verwaltung und in Absprache mit allen Mitarbeitenden die jährlich vorgeschriebenen formellen Mitarbeitendengespräche (MAG) abgeschafft. Dies wurde vorläufig in der Verordnung zum Personalreglement geregelt. Dass vor Ablauf der Probezeit ein MAG geführt werden muss, wird zwar beibehalten, die Bestimmung wird zu Gunsten der Verständlichkeit jedoch in den § 23 verschoben.

§ 18 Arbeitszeugnis

Weil seit 2021 darauf verzichtet wird, jährlich zwingend ein MAG zu führen, wurde entschieden, jedem Mitarbeitenden auf Ende der Legislaturperiode des Gemeinderats unaufgefordert ein Zwischenzeugnis auszustellen.

§ 23 Mitarbeitendengespräch

Der Verzicht auf die jährlich zwingend stattfindenden MAG ist darin begründet, dass alle Vorgesetzten mit ihren Mitarbeitenden in engem Kontakt stehen und mindestens einmal wöchentlich Besprechungen durchführen. Diese dienen einerseits dem Austausch über neue und laufende Aufträge und Arbeiten und andererseits auch deren Beurteilung. Ebenfalls können Weiterbildungsmöglichkeiten oder -wünsche bei Bedarf besprochen und allenfalls darüber entschieden werden, sobald ein entsprechendes Angebot vorliegt. Sollte es notwendig sein, sei dies bei mangelnder oder bei überdurchschnittlicher Leistung, ein formelles Gespräch zu führen und dies festzuhalten, dann liegt dies in der Verantwortung des Vorgesetzten respektive kann auch durch den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin gefordert werden.

Mit dieser Lösung ist gewährleistet, dass formelle Gespräche dann stattfinden, wenn sie notwendig sind. Es wird gleichzeitig vermieden, dass "Alibi"-Gespräche geführt werden. Die Führung der Mitarbeitenden durch die Vorgesetzten und die gegenseitigen Rückmeldungen zu Arbeitserledigung, Qualität, Weiterbildungsbedarf etc. werden nicht vernachlässigt.

§ 25 Öffentliche Ämter

Für die Ausübung eines öffentlichen Amtes mussten die Mitarbeitenden bisher, analog zur Regelung betreffend eine Erwerbstätigkeit ausserhalb des Arbeitsverhältnisses in § 24, eine Bewilligung einholen. Letzteres kann nur unter zwei Bedingungen verweigert werden, nämlich dann, wenn die Erwerbstätigkeit ausserhalb des Arbeitsverhältnisses die ordentliche Aufgabenerfüllung beeinträchtigt oder den Interessen der Gemeinde zuwiderläuft.

Die Bewilligungspflicht für öffentliche Ämter wird beibehalten. Allerdings wird mit einem neuen Abs 1bis auf die Bewilligungsvoraussetzungen in § 24 verwiesen. Damit ist eine Regelungslücke geschlossen respektive ein bisheriges Versäumnis bereinigt.

§ 36 Einreihungsplan

Seit Inkrafttreten des Reglements im Jahr 2014 wurden einige Veränderungen, auch mit Auswirkungen auf den Einreihungsplan, beschlossen. Die Auswirkungen auf den Plan waren eher semantischer Natur und dennoch hätte z.B. bei der Reorganisation der Bauverwaltung und der Schaffung des KBLG der Souverän formell Änderungen des Einreihungsplans beschliessen müssen. Damit wäre der Start des KBLG wiederum um mindestens ein halbes Jahr verzögert worden.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass der Einreihungsplan nach wie vor ein Anhang des Reglements bildet, jedoch vom Gemeinderat zu genehmigen ist. Die aktuell notwendigen Anpassungen im Einreihungsplan sind im Entwurf aufgeführt und deren Umfang macht deutlich, dass der Änderungsvorschlag zur Genehmigungsinstanz sinnvoll ist.

Absatz 3 sieht bisher vor, dass im Zweifelsfall der Plan des kantonalen Personaldekrets angewendet werden kann. Dies würde die vorstehend beschriebene Änderung überflüssig machen. Sie ist jedoch für die Einwohnenden intransparent und im Prinzip könnte der Einreihungsplan einen Tag nach der Gemeindeversammlung schon wieder überholt sein, ohne dass dies publiziert werden muss.

Zusätzlich kann in Absatz 3 das in Entstehung begriffene Einreihungsinstrument des Gemeindefachverbands erwähnt werden. Dieses soll bis Ende 2022 fertiggestellt werden und im Laufe des Jahres 2023 auch Behördenmitgliedern mit Anstellungskompetenz zur Verfügung stehen. So kann beispielsweise ein Gemeindepräsidium bei einem Wechsel in der Verwaltungsleitung sich selbst eine Vorstellung davon verschaffen, welche Aufgaben der Leitungsfunktion übertragen werden und welche Lohnklasseneinreihung sich daraus ergibt.

§ 38 Einreihungskompetenz

Hier wird die Änderung bezüglich Anstellungsbehörde nachvollzogen und der zweite Absatz auch mit der Erwähnung des Einreihungsinstruments des Gemeindefachverbandes ergänzt.

§ 41 Ordentlicher Stufenanstieg

Die bisherige Formulierung, dass der ordentliche, jährliche Stufenanstieg bei guter Leistung erfolgt, ist eigentlich überflüssig. Mit den Bestimmungen in § 42 zu einem beschleunigten oder nicht gewährten Stufenanstieg ist die Ausnahme eindeutig geregelt.

Mit der Ergänzung in Absatz 2 wird eine Lücke geschlossen und klargestellt, wer über Ausnahmen beim ordentlichen Stufenanstieg entscheidet, wenn es um Neuanstellungen geht.

§ 49 Leistungsprämien

Auch hier wird die Änderung betreffend die Anstellungsbehörde nachvollzogen.

§ 61 Urlaub

Auch hier wird die Änderung betreffend die Anstellungsbehörde nachvollzogen.

§ 62 Vaterschaftsurlaub

Mit der Annahme eines schweizweit geltenden Vaterschaftsurlaubs von mindestens zwei Wochen ist diese Änderung lediglich eine Formsache.

§ 69 Rechtsmittel

Auch hier wird die Änderung betreffend die Anstellungsbehörde nachvollzogen.

Anhang: Einreihungsplan

Die Gründe für die darin vorgenommenen Änderungen wurden bereits bei den Erläuterungen zu § 36 ausführlich beschrieben. Die Änderungen als solche entsprechen den Entscheiden des Gemeinderats zur Einreihung neuer oder neu benannter Funktionen, basierend auf den Empfehlungen der Fachstelle Honorierung des kantonalen Personalamts.

Die Details der vorgeschlagenen Änderungen können in den Aktenauflagen in Form einer Synopse eingesehen werden.

Der Gemeinderat hat den Änderungsvorschlägen an seiner Sitzung vom 16. August 2022 zugestimmt, jedoch muss die Gemeindeversammlung von Duggingen – gemäss Gemeindegesetz – die Änderungen genehmigen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision des Personalreglements Nr. 0.04.00 zu genehmigen.

Traktandum 06 Planungskredit neue Mehrzweckhalle inkl. Treppenturm

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung im Dezember 2019 wurde der Bevölkerung der Masterplan Hofaggerbüne vorgestellt. Die Realisierung sieht eine Etappierung der Umsetzung vor. Die 1. Etappe, die Quartierplanung (QP) Hofaggerbüne, startete am 01.06.2022 mit der Informationsveranstaltung und dem anschliessenden offiziellen Mitwirkungsverfahren. Nach Abschluss des Quartierplans Hofaggerbüne und des Doppelspurausbaus soll die neue Mehrzweckhalle (MZH) als 2. Etappe erstellt werden (frühester Baubeginn Ende 2025). Dazu gehört auch der Verbindungsweg Dorf/Bahnhof im Hang unterhalb der Hofaggerbüne inkl. Treppenturm.

Planungskredit

Der Masterplan legte grob den Standort der neuen MZH im Kontext zum QP Hofaggerbüne und zum Gebiet Gillmatten fest. Er macht jedoch keine Aussage über die Art des Gebäudes und die nötigen Nutzungen darin. Auch die Gestaltung der Halle und der Umgebung war nicht Gegenstand des Masterplans. Daher ist nun mit dem beantragten Planungskredit ein weiterer Schritt nötig.

Das Ziel des Planungskredites ist, alle offenen Punkte zu klären und dies unter sinnvollem Einbezug der Bevölkerung und den Nutzenden. Am Ende möchte der Gemeinderat der Gemeindeversammlung ein beschlussreifes Projekt für eine neue MZH mit Treppenturm inkl. aller Kosten vorlegen.

Neben einem Wettbewerb für den Bau der Halle ist im Vorfeld auch der Einbezug der Nutzenden vorgesehen. Dazu soll, wie schon beim Bau des Verwaltungsneubaus, eine besondere Baukommission eingesetzt werden. Diese wird das gesamte Projekt begleiten.

Der beantragte Planungskredit für die neue MZH und den Treppenturm beträgt CHF 360'000.

Weiteres Vorgehen

- | | |
|--|--------------------|
| - Genehmigung Planungskredit Gemeindeversammlung | Dezember 2022 |
| - Einsetzung besondere Baukommission durch Gemeinderat | Frühling 2023 |
| - Start Erarbeitung Raumprogramm + Wettbewerb | Sommer/Herbst 2023 |
| - Genehmigung Ausführungskredit Gemeindeversammlung | 2. Semester 2024 |
| - Frühester Baubeginn | Ende 2025 |

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Planungskredit für die neue Mehrzweckhalle inkl. Treppenturm in der Höhe von CHF 360'000 zu genehmigen.

Traktandum 07 Verschiedenes

Der Gemeinderat freut sich auf Ihr Erscheinen.